

Sitzung vom 13. September 1995

**2728. Motion (Abstellung des Schnellen Brütters in Creys-Malville)**

Kantonsrat Daniel Vischer, Zürich, hat am 12. Juni 1995 folgende Motion eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen, ob der Kanton Zürich dem «Collectif pour l'arrêt du superphénix» als Mitglied beitreten soll.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Daniel Vischer, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Gemäss § 14 des Kantonsratsgesetzes sind die Mitglieder des Kantonsrates berechtigt, «in bezug auf Gegenstände, die in die Zuständigkeit des Rates fallen, Motionen einzureichen. Durch das Mittel der Motion wird der Regierungsrat verpflichtet, eine Verfassungs- oder Gesetzesvorlage, den Entwurf für einen Beschluss, insbesondere über einen Kredit, oder einen Bericht vorzulegen.» Der Motionär verlangt, dass der Regierungsrat den Beitritt des Kantons Zürich zum «Collectif pour l'arrêt du superphénix» prüfe. Damit dürfte er einen Bericht im Sinne von § 14 des Kantonsratsgesetzes fordern. Ein solcher kann allerdings nur zu einem Gegenstand verlangt werden, der in die Zuständigkeit des Rates fällt. Aus den zur Verfügung stehenden Akten geht nicht eindeutig hervor, welche Rechtsnatur das «Collectif pour l'arrêt du superphénix» aufweist. Es ist von einem privatrechtlichen Verein oder einer anderen juristischen Person des Privatrechts auszugehen. Der Beitritt zu solchen Institutionen steht - vorbehältlich der Kompetenz zur Bewilligung benötigter finanzieller Mittel - dem Regierungsrat zu. Damit verlangt die Motion einen Bericht zu einem Gegenstand, der nicht in die Zuständigkeit des Kantonsrates fällt. Die Motionsfähigkeit des vorliegenden Vorstosses ist daher zu verneinen.

Es wäre zulässig, zum in Frage stehenden Anliegen ein Postulat einzureichen bzw. die vorliegende Motion in ein Postulat umzuwandeln. Aus verfahrensökonomischen Gründen wird im folgenden inhaltlich zum Anliegen Stellung genommen.

Die relativ geringe Distanz zwischen Creys-Malville und unserer westlichen Landesgrenze führt dazu, dass die Skepsis der Westschweizer Bevölkerung gegenüber dem Reaktor Superphénix grösser ist als diejenige der Deutschschweizer. Aus der Sicht der Westschweizer Gegner des Superphénix wäre es wünschenswert, wenn der Kanton Zürich dem «Collectif pour l'arrêt du superphénix» beitreten würde, das bei den französischen Behörden die Stilllegung des Reaktors erwirken will. Ein solcher Schritt setzt aber im Minimum ernsthafte Bedenken des Kantons Zürich voraus und insbesondere dessen fachliche und rechtliche Kompetenz zur sicherheitstechnischen Beurteilung des Superphénix und zu allfälligen Interventionen gegen den ausländischen Kernreaktor.

Der Schutz der Bevölkerung vor Risiken und Gefahren wird von der Zürcher Regierung ernst genommen. Der Kanton verfolgt deshalb die Entwicklung der Kerntechnik in der Schweiz, aber auch im Ausland aufmerksam. Kernkraftwerke und deren Sicherheit unterstehen gemäss Art. 8 des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959 allerdings dem Bund. Deshalb verfügt der Kanton Zürich über keine eigenen Experten in dieser komplexen Materie. Er stützt sich bei seiner Meinungsbildung zur Kernenergie und zum Superphénix ab auf das Wissen und die Erfahrung der Fachleute des Bundes im Paul Scherrer Institut und in der Hauptabteilung für die Sicherheit der Kernanlagen innerhalb des Bundesamtes für Energiewirtschaft (BEW).

Die Bundesexperten sind seit 1976 mit den zuständigen französischen Ministern und Wissenschaftlern zur Sicherheit von Superphénix im Gespräch, letztmals am 31. Mai 1995 an einem vom BEW organisierten Meinungsaustausch, bei dem sowohl Gegner als auch Befürworter des Reaktors zu Wort kamen. Im November 1989 wurde zudem die gemischte

Kommission Frankreich-Schweiz für die nukleare Sicherheit geschaffen, welche sich jährlich einmal trifft. Im Laufe des Bewilligungsverfahrens für den Reaktor in Creys-Malville hat überdies ein Schweizer Experte an den Treffen der hochrangigen Fachkommission teilgenommen, welche die Sicherheit des Superphénix zu beurteilen hatte. Auf Einladung der französischen Regierung hat die Schweiz einen Schweizer Spezialisten als Mitglied dieser ständigen Kommission bestimmt. Dies zeigt, dass die zuständigen Bundesstellen ihre Verantwortung wahrnehmen und über die erforderlichen Informationen über den Reaktor verfügen. Sie sind deshalb und auch dank ihren internationalen Kontakten in der Lage, die Sicherheit des Superphénix zu beurteilen. Die Fachleute des Bundes erachten das Risiko von Superphénix für vergleichbar mit jenem der fünf Leichtwasserreaktoren, die in der Schweiz in Betrieb sind. Der Bundesrat hat sich im Herbst 1994 mehrmals bei der Beantwortung parlamentarischer Vorstösse zu Creys-Malville auf die Meinung dieser Experten abgestützt und es abgelehnt, an die französische Regierung zu gelangen oder sich juristischen Verfahren anzuschliessen, um die Stilllegung der Anlage zu erwirken. Dieser Einschätzung des Bundesrates ist zuzustimmen; die fundierten Stellungnahmen der Schweizer Experten erscheinen plausibel.

Der Superphénix ist ein Reaktortyp, der zu den Schnellen Brütern gezählt wird. Im Vergleich zu den heute weitverbreiteten Leichtwasserreaktoren (alle Schweizer Kernkraftwerke gehören zu diesem Typ) ist der Brutreaktor in der Lage, aus einer gegebenen Menge Uran zwischen fünfzig- und hundertmal mehr Energie bereitzustellen. Damit entspricht der Schnelle Brüter der unbestrittenen Forderung nach einer möglichst effizienten und CO<sub>2</sub>-freien Rohstoffnutzung. Zudem dürfte er weitere interessante Optionen enthalten, die insbesondere auch in Creys-Malville erforscht werden sollen. Mitte 1994 haben die französischen Behörden dem Superphénix nämlich neue Aufgaben zugewiesen: Künftig soll er nicht mehr in erster Linie Elektrizität erzeugen, sondern zu Forschungszwecken eingesetzt werden. Die entsprechenden wissenschaftlichen Arbeiten sind insbesondere auf die Erforschung radioaktiver Abfälle ausgedehnt worden, mit dem Ziel, langlebige Kernabfälle in kurzlebige und damit einfacher endzulagernde Stoffe umzuwandeln. Überdies könnte die Brutreakorteknik die Beseitigung von international in beträchtlichem Umfang anfallenden Waffenspaltstoffen (Kernwaffenmaterial, das im Rahmen der Abrüstung oder des Ersatzes von veralteten Waffensystemen anfällt) ermöglichen. Ein voreiliger Verzicht auf eine solche Technik wäre wenig verantwortungsbewusst.

Beim Superphénix handelt es sich um einen Reaktor, der auf ausländischem Boden steht. Ein Vorgehen gegen denselben würde in den aussenpolitischen Kompetenzbereich des Bundes fallen. Da es keine Gründe gibt, die Lagebeurteilung des Bundes in Frage zu stellen, besteht kein Anlass, bei der Landesregierung auf Interventionen bei der französischen Regierung hinzuwirken.

Vor diesem Hintergrund ist ein Beitritt des Kantons Zürich zum «Collectif pour l'arrêt du superphénix» nicht angezeigt. Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, den Vorstoss weder als Motion noch als Postulat zu überweisen. II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
Husi